



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 ARs 6/09

vom
22. April 2009
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes

hier: Anfragebeschluss des 5. Strafsenats vom 10. März 2009

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 2009 beschlossen:

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 5. Strafsenats zu. Er gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

Gründe:

- 1 Der 5. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:
- 2 Die fortdauernde Abwesenheit des nach § 247 StPO während einer Zeugenvernehmung entfernten Angeklagten bei der Verhandlung über die Entlassung des Zeugen begründet nicht den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO.
- 3 Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten.

4 Der 1. Strafsenat folgt der Rechtsauffassung des anfragenden Senats und gibt eigene entgegenstehende Rechtsprechung auf.

Nack

Kolz

Elf

Jäger

Sander